

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft betreffend die Subventionierung der
Massnahmen
41.02 «Neugestaltung des Sektors der Kathedrale»
des AP2
und
3M.04.03 «Umqualifizierung des Bourg-Quartiers
- Sektor Ormeaux» (1. Etappe)
des AP3**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	1
II. Massnahmen für die Neugestaltung / Umqualifizierung des Bourg	2
III. Subventionierung.....	6
IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	9

Beilagen

- Beilage 1: Beschlussentwurf zur Massnahme 41.02
- Beilage 2: Beschlussentwurf zur Massnahme 3M.04.03

Glossar:

Alle Abkürzungen im Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.

Abkürzung	Definition
Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg
Mitgliedgemeinden	Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
Richtlinie	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg
LV	Langsamverkehr
AP2	Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg
AP3	Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg
Statuten	Statuten der Agglomeration Freiburg
ÖV	Öffentlicher Verkehr
inkl. aller Steuern	inklusive/einschliesslich aller Steuern
MWST	Mehrwertsteuern

50 – 2016-2021: Botschaft betreffend die Subventionierung der Massnahmen 41.02 «Neugestaltung des Sektors der Kathedrale» des AP2 und 3M.04.03 «Umqualifizierung des Bourg-Quartiers - Sektor Ormeaux» » (1. Etappe) des AP3

Das vorliegende Subventionsgesuch betrifft die Massnahme 41.02 des *Agglomerationsprogramms der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (nachfolgend AP2)* und die erste Etappe der Massnahme 3M.04.03 des *Agglomerationsprogramms der dritten Generation der Agglomeration Freiburg (nachfolgend AP3)*. Im Rahmen dieser Botschaft an den *Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Rat)* beantragt der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Vorstand)*, der Stadt Freiburg gestützt auf die *Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Richtlinie)* eine Subvention für ein Projekt bezüglich einer Mobilitätsinfrastruktur und der Neugestaltung des öffentlichen Raums zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrats

I. Allgemeines

Die Subventionierung der in der regionalen Richtplanung eingetragenen Massnahmen wird durch die *Richtlinie* geregelt, die am 12. Oktober 2016 vom *Rat* genehmigt wurde. Artikel 5 dieser *Richtlinie* bestimmt, dass zu den Massnahmen, die von einer Subventionierung durch die *Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration)* profitieren, insbesondere die Massnahmen mit Priorität A des AP2 und des AP3 gehören. Dies ist bei den hier vorgestellten Massnahmen der Fall. Der vorgesehene Standardsubventionssatz beträgt 50 %. Artikel 7 sieht vor, dass die Höhe der Subvention auf der Grundlage des Betrags berechnet wird, der im Agglomerationsprogramm für die betreffende Massnahme eingetragen wurde, nach Abzug der eventuellen Beteiligungen des Staates Freiburg und Dritter. Artikel 3 der *Richtlinie* gibt indes vor, dass die Vorfinanzierung der Massnahmen und etwaige Kostenüberschreitungen zulasten der Bauherren gehen, die sich im Prinzip aus den *Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Mitgliedgemeinden)* zusammensetzen. Zudem, in Anwendung von Artikel 8 der *Richtlinie*, werden die Beiträge des Bundes von der Bruttosubvention der *Agglomeration* abgezogen.

Der *Vorstand* hat auf der Grundlage der *Richtlinie* ein Verfahren für die Bearbeitung der Subventionsgesuche definiert, das den *Mitgliedgemeinden* gestattet, vor der Realisierung der Arbeiten bei der *Agglomeration* ein Gesuch für die betreffende Massnahme einzureichen. Daraufhin wird gestützt auf den Betrag im Massnahmenblatt die maximale Subvention berechnet. Die Berechnung und die Begründung des *Vorstands* werden den *Mitgliedgemeinden* in Form einer Stellungnahme überwiesen, mit der sich der *Vorstand* verpflichtet, dem *Rat* die Freigabe der maximalen Subvention zu beantragen. Wird der Antrag vom *Rat* gutgeheissen, verfügen die betroffenen *Mitgliedgemeinden* gemäss Artikel 37 Absatz 3 der *Statuten der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Statuten)* über eine Frist von vier Jahren, um die fragliche Massnahme zu realisieren.

Nach Abschluss der Arbeiten wird der effektive Subventionsbetrag, unter Berücksichtigung der Teuerung und der *MWST*, auf der Grundlage der Schlussabrechnung festgelegt und an die *Mitgliedgemeinden* ausbezahlt. Kommen die effektiven Ausgaben unter dem vom *Rat* genehmigten Betrag zu stehen, wird der Subventionsbetrag gestützt auf die effektiven Nettoausgaben der *Mitgliedgemeinden* neu berechnet.

Der *Vorstand* betont, dass die in den einzelnen Massnahmenblättern der Agglomerationsprogramme eingetragenen Beträge weder Teuerung noch *MWST* enthalten. Demzufolge muss der vom *Rat* beschlossene Subventionsbetrag den Veränderungen der Baupreise¹ zwischen dem Datum des für das *AP2* berücksichtigten Referenzindex von Oktober 2011 oder von April 2016, Datum des Referenzindex für den *AP3*, Rechnung tragen und dem Realisierungsdatum der Massnahme angepasst werden. Zu diesem Betrag ist die *MWST* gemäss des während der Arbeiten gültigen Steuersatzes hinzuzurechnen, um den effektiven Subventionsbetrag zu erhalten.

Da zum Zeitpunkt der Gewährung der Subvention die genaue Höhe des Referenzindex für die Berechnung der Teuerung nicht bekannt ist, beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, aufgrund der Beträge zum Wert von 'Oktober 2011' / 'April 2016' ohne Teuerung und *MWST* zu entscheiden, was den im *AP2* und im *AP3* eingetragenen Beträgen entspricht. Dieser Modus operandi entspricht, sowohl für die Berechnung (auf ein Referenzwertdatum festgelegte Beträge) als auch für die Überweisung (unter Einbezug der Teuerung und der *MWST*), dem durch den Bund praktizierten Verfahren für mitfinanzierte Massnahmen.

Die Stadt Freiburg beantragt eine erste Subventionstranche für die erste Projektetappe für die Neugestaltung des Bourg-Quartiers. Die aktuellen Bauphasen weichen von jenen ab, die bei der Ausarbeitung der entsprechenden Massnahmen vorgestellt wurden. Die mit dieser Botschaft beantragte Subvention umfasst so die Massnahme 41.02 «Neugestaltung des Sektors der Kathedrale» des *AP2* und den ersten Teil der Massnahme 3M.04.03 «Umqualifizierung des Bourg-Quartiers - Sektor Ormeaux» des *AP3*. Der *Vorstand* stützt sich auf den von der Stadt Freiburg eingereichten Subventionsantrag und schlägt vor, im Rahmen dieser Botschaft die Massnahme 41.02 und die beiden ersten Teile der Massnahme 3M.04.03 zu behandeln, die ein kohärentes Ganzes bilden.

II. Massnahmen für die Neugestaltung / Umqualifizierung des Bourg

Abstimmung der Massnahmen im Sektor

Die Massnahme 3M.04.03 ist eine Massnahme des *AP3*, die die Massnahme 41.02 des *AP2* ergänzt. Letztere bezieht sich auf ein grosses Umqualifizierungsprojekt für die Umgebung der Kathedrale infolge der Schliessung der Zähringerbrücke für den motorisierten Individualverkehr.

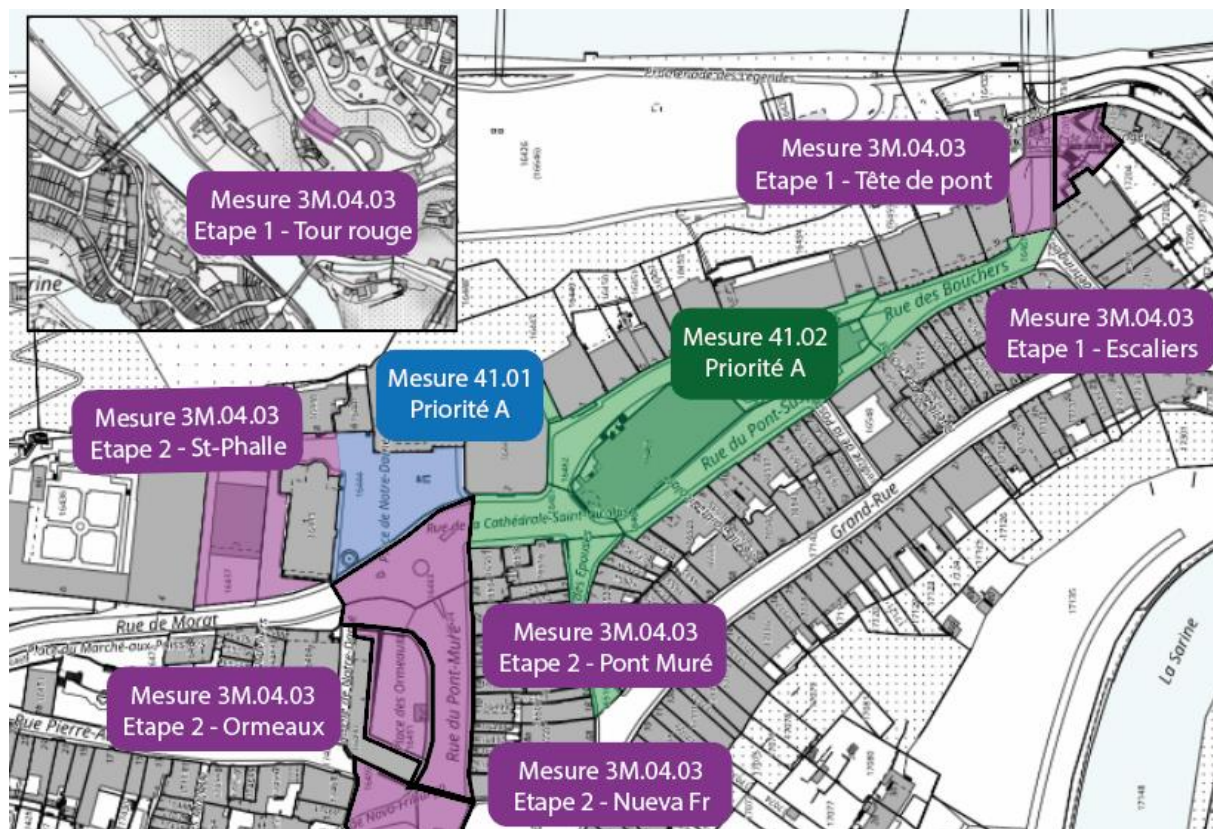


Abbildung 1: Abstimmung der Massnahmen 41.01, 41.02 und 3M.04.03

¹ Der relevante Index für die Berechnung der Teuerung bezüglich der Massnahmen der Agglomerationsprogramme der *Agglomeration* ist der Schweizer Baupreisindex, Region Espace Mittelland, Kategorie Tiefbau.

Massnahme 41.02 des AP2 «Neugestaltung des Sektors der Kathedrale»

Die Massnahme 41.02 betrifft hauptsächlich Verkehrselemente, auch wenn diese Teil einer städtebaulichen Aufwertung des öffentlichen Raums sind. Es wird angemerkt, dass der Verkehr auf den *öffentlichen Verkehr (nachfolgend ÖV)* sowie auf den *Langsamverkehr (nachfolgend LV)* reduziert und auf die Chorherrengasse konzentriert wird. Das Nebeneinander wird durch die Senkung der Geschwindigkeitsgrenze vereinfacht. Im Rahmen dieses Massnahmenblatts werden die architektonischen Aspekte nicht vollständig erörtert, um eine Mobilitätsmassnahme zu erhalten und die Mitfinanzierung des Bundes sicherzustellen. Da die Projektkosten bei der Erarbeitung des Massnahmenblatts im Jahr 2011 (der Wettbewerb fand 2015 statt) noch nicht bekannt waren, wurde ein Betrag von CHF 2'453'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) in das Massnahmenblatt des AP2 aufgenommen, der auf der Grundlage einer Standardumqualifizierung berechnet wurde.

Massnahme 3M.04.03 «Umqualifizierung des Bourg-Quartiers - Sektor Ormeaux», 1. Etappe

Das Massnahmenblatt beinhaltet drei geografisch getrennte Teile, die ohne Unterscheidung die Neuorganisation des Verkehrs und die Gestaltung des Strassenraums verbinden. Diese wurden von der Stadt Freiburg mit sechs geplanten Objekten in zwei Realisierungsetappen verfeinert.

Objekt	Etappe	Beginn der Arbeiten
Brückenkopf	1. Etappe	2021
Verlegung der Parkplätze	1. Etappe	2021
Treppen aus Zähringen	1. Etappe	2021–2022
Rue du Pont-Muré	2. Etappe	möglicherweise ab 2024
Place des Ormeaux	2. Etappe	möglicherweise ab 2024
Niki de Saint-Phalle	2. Etappe	möglicherweise ab 2024
Place Nueva Friburgo	2. Etappe	Möglicherweise ab 2024

Im Gegensatz zur Vorgehensweise beim Massnahmenblatt 41.02 des AP2 versuchte die *Agglomeration*, das gesamte Projekt mit den städtebaulichen Bestandteilen in Höhe von 17,6 Millionen Franken in das Massnahmenblatt 3M.04.03 des AP3 zu integrieren. Im Rahmen der Prüfung des AP3 beschränkte der Bund allerdings seinen Beitrag auf die Bestandteile in Verbindung mit der Mobilität und schätzte den beitragsberechtigten Betrag der Massnahme mit einem «Benchmarking» auf 6,48 Millionen Franken ein. Auf dieser Grundlage wurde auch die Mitfinanzierung des Bundes von 2,27 Millionen Franken festgelegt. Diese Beträge, die vom entsprechenden Massnahmenblatt abweichen, wurden in die Leistungsvereinbarung des Bundes zum AP3 eingetragen.

Am 19. Dezember 2018 kam der *Vorstand* zum Schluss, dass die massgebenden Beträge für die Unterstützung durch die *Agglomeration* im vorliegenden Fall unabhängig von der Einschätzung des Bundes jene sind, die in den Massnahmenblättern des AP3 aufgeführt sind. Deshalb wird die Subventionierung auf 50 % des Gesamtbetrags im Massnahmenblatt festgelegt, das sowohl den Teil Mobilität als auch den Teil Siedlung der Massnahme umfasst. Zur Begründung dieses Entscheids führt der *Vorstand* den zentralen und symbolischen Charakter des Bourg-Quartiers an, der einen besonders sorgfältigen städtebaulichen Ansatz verdient.

Projekt der Gemeinde

Das Projekt der Stadt Freiburg entstand aus dem Zuschlag des Projektwettbewerbs und des Ideenwettbewerbs im offenen Verfahren (gemäss SIA-Ordnung 142/2009), die im März 2015 für die Umqualifizierung des Bourg-Quartiers gestartet wurden. Es beinhaltet die ganze Massnahme 41.02 des AP2 sowie die drei ersten Objekte der Massnahme 3M.04.03 (Brückenkopf, Treppen der Zähringerbrücke und Verlegung der Parkplätze). Eine vollständige Beschreibung des Projekts und der verschiedenen Etappen findet sich unter:

<https://www.ville-fribourg.ch/de/entwicklung/burgquartier-neugestaltung>.



Abbildung 2: Perimeter des Projekts der Gemeinde

Der gesamte Raum zwischen den Fassaden ist gepflastert. Der Bus- und Veloverkehr wird auf der Fahrbahn der Chorherrengasse kanalisiert, die mit einer Abschrägung abgegrenzt ist, die von Sehbehinderten wahrgenommen wird und für Personen mit eingeschränkter Mobilität passierbar ist. Der restliche Raum wird den Fussgängern zurückgegeben.



Abbildung 3: Eingang der Kathedrale (zur Veranschaulichung)

Die verbleibenden Birken im Süden der Kathedrale (beim Ersatz der Mischwasserleitung, die den Place St-Catherine mit dem Grabensaal verbindet und unter dem Gebäude des Tiefbauamts des Staates Freiburg (TBA) verläuft, mussten zwei Birken gefällt werden), die sich in einem schlechten Zustand befinden, werden vor der Fassade des alten Zollhauses mit Lindenbäumen ersetzt. Diese werden zudem die Tische einer zukünftigen Terrasse schützen.



Abbildung 4: Sicht auf den Place Sainte-Catherine (zur Veranschaulichung)

Die Bushaltestellen, die sich aktuell an der Rue du Pont-Suspendu und an der Chorherrengasse befinden, werden an den Brückenkopf der Zähringerbrücke verschoben, der so zum Eingangstor zum Standort wird. Diese Verschiebung ermöglicht namentlich durch die Nähe zu den Treppen der Zähringerbrücke die Schaffung einer ÖV-/LV-Schnittstelle.



Abbildung 5: Brückenkopf Bourg-Seite (zur Veranschaulichung)

Die Treppen werden als historisches Bauwerk, das ein fester Bestandteil des Eingangstors zum Bourg-Quartier ist, ebenfalls restauriert. Eine Überlegung zur Beleuchtung schlägt indessen im Vergleich zur aktuellen Situation einen nennenswerten Fortschritt vor.

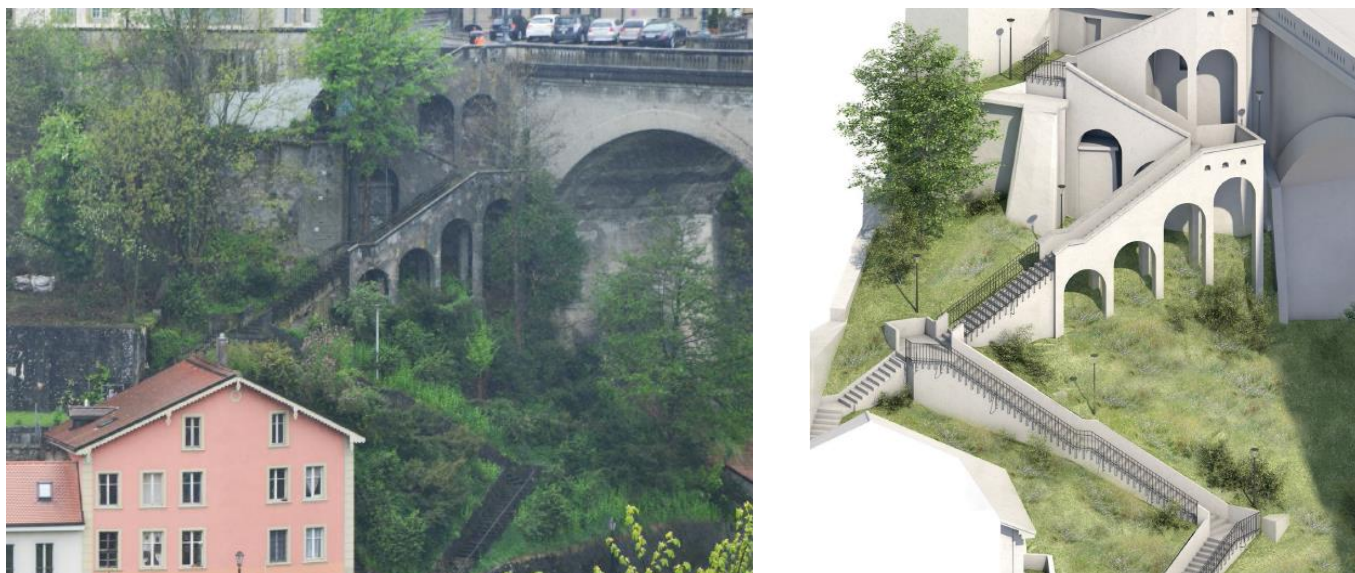


Abbildung 6: aktueller Zustand der Treppen und Sanierungsprojekt

Dieses ehrgeizige Projekt, mit dem der Bourg seinen Status als Zentrum zurückerhalten soll, erfordert die Verlegung von 50 Parkplätzen, die sich aktuell im Projektperimeter befinden. Diese werden auf die benachbarten Strassen verlegt, das heisst: 19 auf die Route de Berne, 6 auf die Route du Bourguillon, 7 Plätze Route François-Arsent, 11 Plätze auf den Parkplatz Tour Rouge und 7 Plätze auf die Parzelle Nr. 4244. Einzig die Schaffung von 11 Parkplätzen beim Tour Rouge werden zu bedeutenden Kosten führen, die in die Berechnung des Beitrags der *Agglomeration* einbezogen werden. Die anderen Parkplätze können durch Markierungsarbeiten der Dienststellen der Stadt Freiburg geschaffen werden.

III. Subventionierung

Die Massnahme 41.02 des AP2 (ARE-Code 2196.2.081) ist im Massnahmenkatalog unter den «Massnahmenliste, Priorität A» aufgeführt und erhält somit einen Mitfinanzierungsbeitrag des Bundes in Höhe von 40 %. Die Massnahme 3M.04.03 (ARE-Code 2196.3.106) ihrerseits gehört zu den vom Bund mitfinanzierten „Massnahmen der 3. Generation (A-Liste)“ und wird somit zu 35 % vom Bund unterstützt.

Konformität

Der *Vorstand* ist grundsätzlich der Auffassung, dass das von der Stadt Freiburg für die Massnahme 41.02 des AP2 und die erste Etappe der Massnahme 3M.04.03 des AP3 entwickelte Projekt sowohl den Hauptzielen Siedlung Z1.2, Z2.2 als auch den Mobilitätszielen Z.3.2 und Z.3.3 entspricht. In der Tat helfen sie, den Zentrumcharakter des Bourg zu stärken und die Qualität des öffentlichen Raums zu verbessern, während gleichzeitig der LV und der ÖV gefördert werden. Sie entsprechen zudem den Strategien M1 «Öffentlicher Verkehr» und M2 «Langsamverkehr» und dem Konzept K3.1 «Siedlungsgebiet». Zudem ist der *Vorstand* der Ansicht, dass das von der Stadt Freiburg präsentierte Projekt den Zielsetzungen der Massnahme 41.02 des AP2, die mit sorgfältiger Miteinbeziehung der Qualität des öffentlichen Raums umgesetzt werden, und der Teile der Massnahme 3M.04.03 des AP3 vollständig entsprechen.

Kosten und Subventionierung Massnahme 41.02

Der im Massnahmenblatt 41.02 für eine Subvention festgehaltene Höchstbetrag beträgt CHF 2'453'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST). Bei Anwendung eines Subventionssatzes von 50 %, wie in Artikel 5 der *Richtlinie* vorgesehen wird, beträgt der Gesamtbetrag des maximalen Subventionsbetrags CHF 1'226'500 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST). Der Höchstbeitrag des Bundes für diese Massnahme ist in der Leistungsvereinbarung zum AP2 festgelegt und beträgt CHF 910'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST). Gemäss Artikel 8 der *Richtlinie* geht die gesamte Mitfinanzierung des Bundes an die *Agglomeration*.

Tabelle 1: finanzielle Verteilung aufgrund des im Massnahmenblatt eingetragenen Höchstbetrags

Beitragszahler	Verteilung	Betrag in CHF (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST)
Anteil der Gemeinde	50 %	1'226'500
Mitfinanzierung des Bundes	40 %	910'000
Anteil der <i>Agglomeration</i>	10 %	316'500
Total	100 %	2'453'000

Unter Berücksichtigung des Vorangehenden beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, eine maximale Subvention von 50 % für diese Massnahme freizugeben, d. h. einen Gesamtbetrag von CHF 1'226'500 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) zu sprechen.

Die genaue Höhe des Subventionsbetrags wird auf der Grundlage der Schlussabrechnung berechnet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf der Grundlage der im Subventionsgesuch enthaltenen Offerten kann der Nettoanteil zulasten der *Agglomeration* auf insgesamt CHF 356'250 geschätzt werden (Wert 'April 2020', inkl. MWST).

Tabelle 2: finanzielle Verteilung aufgrund der aktuellen Kosten

Objekt	Verteilung	Beträge in CHF (Wert 'Oktober 2011, ohne Teuerung und MWST)	Beträge in CHF (Wert 'April 2020', inkl. MWST)
Vorbereitungsarbeiten, diverse Kosten und Reserve	62 %	1'575'000	1'772'800
Tiefbau (allgemein)	28 %	660'500	743'400
Natursteinarbeiten	163 %	3'972'700	4'471'500
Installationen (elektrisch, Sanitär)	56 %	1'350'400	1'092'300
Honorare	38 %	970'400	1'520'000
Total „Umgebung Kathedrale“	347 %	8'529'000	9'600'000
Mehrkosten (zu Lasten der Gemeinde)	247 %	6'076'000	6'839'000
Obergrenze der Massnahme	100 %	2'453'000	2'761'000
Anteil der Gemeinde	50 %	1'266'500	1'380'500
Mitfinanzierung des Bundes	40 %	910'000	1'024'250
Anteil der <i>Agglomeration</i>	10 %	316'500	356'250

Wie oben angegeben, wurden für die Berechnung des Betrags im Massnahmenblatt 41.02 nur die Kosten für ein standardisiertes Umqualifizierungsprojekt berücksichtigt. Dies führt dazu, dass die städtebaulichen und architektonischen Aspekte, die im Anbetracht des historischen Charakters des Standorts extrem wichtig sind, vom Massnahmenblatt nicht vollständig berücksichtigt werden. Dies erklärt den sehr grossen Unterschied zwischen den tatsächlichen Kosten und dem Betrag, der im Massnahmenblatt des AP2 eingetragen ist.

Finanzielle Auswirkungen Massnahme 41.02

Der *Vorstand* will diese Investition von CHF 316'500 (Wert 'Oktober 2011', ohne Steuern) über ein Bankdarlehen finanzieren. Dieses muss zum gesetzlichen Zinssatz von 4 % abgeschrieben werden, was CHF 12'660 pro Jahr entspricht. Es wird davon ausgegangen, dass das Darlehen 2022 vollständig in Anspruch genommen wird, wobei die Abschreibung 2023 beginnt. Es ist jedoch zu beachten, dass die Abschreibung beginnen kann, sobald der gesamte Kredit aufgebraucht ist. Die Schätzung der vorzusehenden Zinsen gründet auf der Annahme eines Darlehens mit einem Zinssatz von 2 % für die gesamte Dauer des Darlehens. Daraus lässt sich eine geschätzte Gesamtzinslast von CHF 87'488 ableiten, was einem durchschnittlichen Jahreszins von CHF 3'365 entspricht. Vorbehaltlich der Annahme des vorliegenden Objekts durch den *Rat* wird diese Investition zu Lasten der Rubrik 650.522.70 des Investitionsbudgets 2022 gehen.

Kosten und Subventionierung Massnahme 3M.04.03

Wie oben erwähnt hat der Bund die Beträge der Massnahme 3M.04.03 in Verbindung mit der Siedlung herausgelöst und in die Leistungsvereinbarung zum AP3 einen Betrag von CHF 6'480'000 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST) eingetragen und nicht den im Massnahmenblatt eingetragenen Betrag von CHF 17'600'000 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST). Die Mitfinanzierung des Bundes von 35 % wird folglich auf diesen reduzierten Betrag berechnet und beläuft sich auf CHF 2'270'000 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST).

Deshalb wird die Mitfinanzierung des Bundes nur für die Massnahmenteile beantragt, die sich am meisten auf die Mobilität beziehen, das heisst die Rue du Pont-Muré und die Place des Ormeaux, für deren Beträge bereits sicher steht, dass sie die CHF 6'480'000 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST) übersteigen werden, die in der Leistungsvereinbarung zum AP3 eingetragen sind. Für die anderen Objekte wird vom Bund keine Mitfinanzierung beantragt und die Kosten auf die Stadt Freiburg und die *Agglomeration* aufgeteilt.

Objekt	Betrag in CHF (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST)	Betrag in CHF (Wert 'April 2020', inkl. MWST)	Mitfinanzierung in CHF (Wert 'April 2020', inkl. MWST)
1. Etappe - Brückenkopf	1'224'700	1'350'000	nein
1. Etappe - Verlegung der Parkplätze (Vergrösserung Parkplatz Tour Rouge)	653'200	720'000	nein
1. Etappe - Treppen aus Zähringen	1'587'600	1'750'000	nein
Total „1. Etappe“	3'465'500	3'820'000	0
2. Etappe - Rue du Pont-Muré	?	?	ja
2. Etappe - Place des Ormeaux	2'385'890	2'630'000	ja
2. Etappe - Niki de Saint-Phalle	?	?	nein
Total „2. Etappe“	14'134'500	15'580'000	2'270'000
Total „1. und 2. Etappe“	17'600'000	19'400'000	2'502'000

Der Betrag von CHF 3'465'500 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST) für die drei Objekte der ersten Etappe liegt unter der Obergrenze von CHF 17'600'000 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST), die in die Massnahme des AP3 eingetragen ist, und er kann folglich als Berechnungsgrundlage für die Subventionierung dienen. Bei Anwendung eines Subventionssatzes von 50 %, wie in Artikel 5 der *Richtlinie* vorgesehen wird, beträgt der Gesamtbetrag der Subvention CHF 1'732'750 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST). In Anbetracht des Vorangehenden wird für die erste Etappe dieser Massnahme keine Mitfinanzierung des Bundes beantragt.

Beitragszahler	Verteilung	Betrag in CHF (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST)
Anteil der Gemeinde	50 %	1'732'750
Mitfinanzierung des Bundes	0 %	0
Anteil der <i>Agglomeration</i>	50 %	1'732'750
Total	100 %	3'465'500

Unter Berücksichtigung des Vorangehenden beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, eine maximale Subvention von 50 % für diese Massnahme freizugeben, d. h. einen Gesamtbetrag von CHF 1'732'750 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) zu sprechen.

Die genaue Höhe des Subventionsbetrags wird auf der Grundlage der Schlussabrechnung der beiden hier vorgestellten Projekte berechnet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf der Grundlage der im Subventionsgesuch enthaltenen Offerten kann der Nettoanteil zulasten der *Agglomeration* auf insgesamt CHF 1'910'000 geschätzt werden (Wert 'April 2020', inkl. MWST).

Finanzielle Auswirkungen Massnahme 3M.04.03

Der *Vorstand* will diese Investition von CHF 1'732'750 (Wert 'April 2016', ohne Steuern) über ein Bankdarlehen finanzieren. Dieses muss zum gesetzlichen Zinssatz von 4 % abgeschlossen werden, was CHF 69'310 pro Jahr entspricht. Es wird davon ausgegangen, dass das Darlehen 2022 vollständig in Anspruch genommen wird, wobei die Abschreibung 2023 beginnt. Es ist jedoch zu beachten, dass die Abschreibung beginnen kann, sobald der gesamte Kredit aufgebraucht ist. Die Schätzung der vorzusehenden Zinsen gründet auf der Annahme eines Darlehens mit einem Zinssatz von 2 % für die gesamte Dauer des Darlehens. Daraus lässt sich eine geschätzte Gesamtzinslast von CHF 478'972 ableiten, was einem durchschnittlichen Jahreszins von CHF 18'422 entspricht. Vorbehaltlich der Annahme des vorliegenden Objekts durch den *Rat* wird diese Investition zu Lasten der Rubrik 650.522.170 des Investitionsvoranschlags 2022 gehen.

Drittsubventionierung der Massnahmen 41.02 und 3M.04.03

Eine Subvention im Rahmen der Beteiligung des Staates Freiburg zugunsten der regionalen Verkehrsverbunde, die der Hälfte des von der *Agglomeration* zu tragenden Nettoanteils entspricht, wird ebenfalls im Rahmen der Unterstützungsvereinbarung zugunsten der regionalen Verkehrsverbunde für das Jahr 2021 für jedes dieser Objekte beantragt. Wird sie genehmigt, wird der effektive Anteil der *Agglomeration* sinken.

Schliesslich könnten sowohl vom Bund als auch vom Amt für Kulturgüter des Staates Freiburg (KGA) Beiträge für die Restauration von Kulturgütern gewährt werden. Diese Beträge würden den Anteil zulasten der Gemeinde in der Subventionsberechnung der *Agglomeration* senken.

Zeitplan

Die Verlegung der Parkplätze und die Vergrösserung des Parkplatzes Tour Rouge ist ab August 2021 geplant. Die Arbeiten am Brückenkopf sollen im November 2021 beginnen, gefolgt von den Treppen aus Zähringen und der Umgebung der Kathedrale ab März 2022.

IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, die gesamte für die Massnahme 41.02 vorgesehene Subventionierung und die Subventionierung in Bezug auf die erste Etappe der Massnahme 3M.04.03 zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. September 2018 und genehmigt durch den Staatsrat am 24. Juni 2019,
- das Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (AP2),
- den regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. Oktober 2016 und genehmigt durch den Staatsrat am 5. Dezember 2016 (RPA),
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg, genehmigt durch den Agglomerationsrat am 12. Oktober 2016,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 6 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016,
- der Botschaft Nr. 50 des Agglomerationsvorstandes vom 26. November 2020,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Stadt Freiburg eine Subvention zu einem Höchstbetrag von CHF 1'226'500 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) für die Massnahme 41.02 «Neugestaltung des Sektors der Kathedrale» des AP2 auszuführen.

² Dieser Betrag setzt sich aus einem Mitfinanzierungsanteil des Bundes von CHF 910'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) sowie einer Nettosubvention von CHF 316'500 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) der Agglomeration Freiburg zusammen.

Art. 2

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, eine Nettosubvention der Agglomeration Freiburg zu einem Höchstbetrag von CHF 316'500 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) über ein Bankdarlehen zu finanzieren.

² Diese Investition wird unter der Rubrik 650.522.70 des Voranschlages 2022 eingetragen und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften beschrieben.

Art. 3

Der effektiv ausbezahlte Subventionsbetrag berücksichtigt die Teuerung und die zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung gültige Mehrwertsteuer.

Freiburg, 28. Januar 2021

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Urs Hauswirth

Félicien Frossard

AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. September 2018 und genehmigt durch den Staatsrat am 24. Juni 2019,
- das Agglomerationsprogramm der dritten Generation der Agglomeration Freiburg (AP3),
- den regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. Oktober 2016 und genehmigt durch den Staatsrat am 5. Dezember 2016 (RPA),
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg, genehmigt durch den Agglomerationsrat am 12. Oktober 2016,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 6 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016,
- der Botschaft Nr. 50 des Agglomerationsvorstandes vom 26. November 2020,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Stadt Freiburg eine Subvention zu einem Höchstbetrag von CHF 1'732'750 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST) für die erste Etappe der Massnahme 3M.04.03 «Umqualifizierung des Bourg-Quartiers» des AP3 auszuzahlen.

² In diesem Betrag ist keine Mitfinanzierung des Bundes enthalten.

Art. 2

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, eine Nettosubvention der Agglomeration Freiburg zu einem Höchstbetrag von CHF 1'732'750 (Wert 'April 2016', ohne Teuerung und MWST) über ein Bankdarlehen zu finanzieren.

² Diese Investition wird unter der Rubrik 650.522.170 des Voranschlages 2022 eingetragen und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Art. 3

Der effektiv ausbezahlte Subventionsbetrag berücksichtigt die Teuerung und die zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung gültige Mehrwertsteuer.

Freiburg, 28. Januar 2021

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Urs Hauswirth

Félicien Frossard